

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|              |                                               |            |
|--------------|-----------------------------------------------|------------|
| 30. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. November 1977 | Nummer 115 |
|--------------|-----------------------------------------------|------------|

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum        | Titel                                                                                                                                                                                                                                             | Seite |
|------------|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 21260      | 21. 10. 1977 | Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Anwendung von Blausäure und von Blausäure abgebenden Verbindungen oder Zubereitungen zur Schädlingsbekämpfung . . . . . | 1718  |
| 233        | 9. 11. 1977  | RdErl. d. Finanzministers<br>Auswirkungen der Umsatzsteuererhöhung auf Verträge im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauaufgaben . . . . .                                                                                                    | 1721  |

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | Titel                                                                | Seite |
|-------|----------------------------------------------------------------------|-------|
|       | <b>Justizminister</b>                                                |       |
|       | Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf . . . . . | 1722  |

## I.

21260

### Anwendung von Blausäure und von Blausäure abgebenden Verbindungen oder Zubereitungen zur Schädlingsbekämpfung

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Land-  
wirtschaft und Forsten v. 21. 10. 1977 - V A 2 -  
0216.3/II B 2 - 2342/3-3778

#### 1 Durchführung der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 25. März 1931 (RGS. NW. S. 73/SGV. NW. 2126)

Unter Bezug auf die Verordnung über die Zuständig-  
keiten nach den Verordnungen zur Ausführung der  
Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit  
hochgiftigen Stoffen vom 14. September 1977 (GV.  
NW. S. 346/SGV. NW. 2126) wird zur Anwendung der  
Blausäure durch gewerbliche Schädlingsbekämp-  
fungsbetriebe folgendes bestimmt:

#### 1.1 Erteilung der Erlaubnis

- 1.1.1 Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis nach § 2  
Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung der  
Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit  
hochgiftigen Stoffen vom 22. August 1927 (RGS. NW.  
S. 73/SGV. NW. 2126) sind bei der nach § 2 Nr. 3 der  
Verordnung über die Zuständigkeiten vom 14. Sep-  
tember 1977 für die Überwachung der Anwendung  
von Blausäure und Blausäure abgebenden Stoffen  
zuständigen Kreisordnungsbehörde einzureichen.  
Diese trifft die Feststellung, ob die nach Nr. 5 der  
Anlage 2 zur Verordnung über Anwendungsverbote  
und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel in  
der Neufassung der Verordnung vom 31. Mai 1974  
(BGBl. I S. 1204), geändert durch Verordnung vom 7.  
April 1977 (BGBl. I S. 564), i. V. mit § 1 Nr. 1 der Ver-  
ordnung über die Zuständigkeiten nach der Verord-  
nung über Anwendungsverbote und -beschränkungen  
für Pflanzenschutzmittel vom 21. Oktober 1975  
(GV. NW. S. 598/SGV. NW. 7823) erforderliche Zu-  
stimmung des zuständigen Direktors der Landwirt-  
schaftskammer als Landesbeauftragtem vorliegt, ob  
der Antragsteller im Besitz der in den §§ 6 und 7 der  
Verordnung vom 25. März 1931 (im folgenden „Ver-  
ordnung“ genannt) aufgeführten Schutz- und Ar-  
beitsgeräte ist und ob die vorgeschriebenen Arznei-  
mittel sowie das Instrumentarium zur Ersten Hilfe  
bei Blausäurevergiftungen in gebrauchsfähigem Zu-  
stand vorhanden sind.

Als Atemschutzgeräte sind in jedem Fall Vollgas-  
masken zu fordern. Die Filtereinsätze - Schraubfil-  
ter 87 B der Auergesellschaft GmbH, Berlin, oder  
B 900 der Drägerwerk AG, Lübeck - sind schon nach  
einmaligem Einsatz nicht mehr lagerfähig. Nicht ge-  
brauchte Filter dürfen, sofern sie ohne Unterbre-  
chung unter Verschluss gehalten wurden, bis zu vier  
Jahre aufbewahrt werden. Offen gelagerte Filter  
dürfen, auch wenn sie nicht gebraucht wurden, im  
Gegensatz zu § 6 Buchst. a) der Verordnung bereits  
nach 6 Monaten nicht mehr verwendet werden.

Im Falle eines Antrags auf Genehmigung fester  
Durchgasungskammern prüft die Kreisordnungsbe-  
hörde, ob bzw. wie weit die in § 14 genannten Voraus-  
setzungen gegeben sind.

Die eingereichten Personalunterlagen einschließlich  
des nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zu fordernden  
polizeilichen Führungszeugnisses und des Nachwei-  
ses über eine erfolgreiche Ausbildung in der Anwen-  
dung der in § 1 der Verordnung vom 22. August 1927  
aufgeführten Stoffe werden von der Kreisordnungs-  
behörde geprüft und an das für den Sitz des Antrag-  
stellers oder der beantragenden Stelle zuständige  
Gesundheitsamt weitergeleitet.

- 1.1.2 Das Gesundheitsamt führt die Untersuchung zur  
Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung  
des Durchgasungspersonals nach § 1 Abs. 1 der Ver-  
ordnung durch und stellt hierüber ein amtsärztliches  
Zeugnis aus. Ferner obliegt dem Gesundheitsamt -  
unter Beteiligung des Amtschemikers - die Abnah-

me der Prüfung der Kenntnisse über die Anwendung  
der genannten Stoffe nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Ver-  
ordnung; über das Ergebnis stellt das Gesundheits-  
amt ein Prüfungszeugnis aus.

- 1.1.3 Die durch das amtsärztliche Zeugnis und das Prü-  
fungszeugnis vervollständigten Antragsunterlagen  
werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung von  
dem Oberkreisdirektor/Oberstadtdirektor mit einer  
zusammenfassenden Stellungnahme über die Not-  
wendigkeit oder Zweckmäßigkeit des Antrages an  
den für die Erlaubniserteilung zuständigen Regie-  
rungspräsidenten weitergeleitet.

Sofern der Antragsteller die Einrichtung und Benut-  
zung von festen Durchgasungskammern beabsich-  
tigt, ist den Unterlagen eine Stellungnahme der  
Kreisordnungsbehörde über die Prüfung nach Nr.  
1.1.1 beizufügen.

- 1.1.4 Der Regierungspräsident erteilt bei Vorliegen aller  
Voraussetzungen die Erlaubnis mit einem Bescheid,  
der gleichzeitig als Bescheinigung i. S. von § 2 Abs. 1  
Satz 2 der Verordnung gilt. Der Bescheid ist mit  
einer zweiten Ausfertigung der zuständigen Kreis-  
ordnungsbehörde zu übersenden, die das Original  
des Bescheides dem Antragsteller gegen Empfangs-  
bescheinigung zustellt. Durchschrift des Bescheides  
ist dem zuständigen Direktor der Landwirtschafts-  
kammer als Landesbeauftragtem nachrichtlich zu  
übersenden.

Bei Widerruf der Erlaubnis, z. B. im Falle der Unter-  
lassung der alle fünf Jahre zu wiederholenden Un-  
tersuchung des Erlaubnisinhabers oder seines Per-  
sonals nach § 1 Abs. 1 der Verordnung, wird vom Re-  
gierungspräsidenten ein Widerrufsbescheid erteilt.

Der Regierungspräsident führt das amtliche Ver-  
zeichnis aller Erlaubnisinhaber seines Bezirks nach  
§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung.

#### 1.2 Änderung und Ergänzung des Personalbestandes

Anzeigen über Veränderungen im Personalbestand  
des Erlaubnisinhabers nach § 1 Abs. 2 letzter Satz  
der Verordnung sowie Anträge auf Zulassung weite-  
rer Personen zur Durchführung von Begasungen im  
Rahmen der geltenden Erlaubnis sind der Kreisord-  
nungsbehörde einzureichen, die sie prüft und nach  
Bearbeitung wie unter den Nummern 1.1.1, 1.1.2 und  
1.1.3 dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung  
vorlegt.

#### 1.3 Überwachung der Erlaubnisinhaber

- 1.3.1 Die Kreisordnungsbehörde prüft jährlich einmal, ob  
innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tage der Er-  
laubniserteilung bzw. vom Tage der letzten Durchga-  
sung, Durchgasungen durchgeführt worden sind. Ist  
nach § 2 Abs. 2 der Verordnung die Erlaubnis erlo-  
schen, so benachrichtigt sie den Regierungspräsi-  
denten, der das von ihm geführte amtliche Verzeich-  
nis entsprechend berichtigt und veranlaßt, daß dem  
ehemaligen Erlaubnisinhaber das Erlöschen seiner  
Erlaubnis amtlich bekanntgegeben wird.

Beabsichtigt eine Person oder Stelle nach Erlöschen  
oder nach Widerruf der Erlaubnis den Durchga-  
sungsbetrieb wieder aufzunehmen, so hat sie eine  
neue Erlaubnis zu beantragen, die entsprechend den  
vorstehenden Bestimmungen behandelt wird.

- 1.3.2 Bei ihrer jährlichen Überprüfung prüft die Kreisord-  
nungsbehörde außerdem, ob die Wiederholungsun-  
tersuchungen des Personals nach § 1 Abs. 1 letzter  
Satz der Verordnung vorgenommen worden sind.  
Liegt die letzte Untersuchung durch das Gesund-  
heitsamt mehr als fünf Jahre zurück, so ist der be-  
treffenden Person Gelegenheit zu geben, die Unter-  
suchung innerhalb von drei Monaten nachzuholen;  
unterbleibt die Untersuchung auch dann noch, so ist  
die Zulassung zur Durchgasungstätigkeit zu entzie-  
hen. Verfügt der Erlaubnisinhaber hiernach nicht  
mehr über die nach § 5 der Verordnung zu fordernde  
Mindestzahl an zugelassenen Personen, so ist die  
Erlaubnis zu widerrufen.

- 1.3.3 Schließlich überprüft die Kreisordnungsbehörde  
Vorhandensein und Einsatzbereitschaft der nach §§ 6  
und 7 der Verordnung vorgeschriebenen Schutz- und

Arbeitsgeräte sowie der Ausstattung mit Arzneimitteln und dem Instrumentarium zur Ersten Hilfe.

#### 1.4 Überwachung der Durchgasungen

Jede Durchgasung ist der Kreisordnungsbehörde gemäß § 8 anzuzeigen. Von der Einhaltung der vorgeschriebenen 48-Stunden-Frist kann nur im Falle fester Begasungskammern abgesehen werden, wenn leichtverderbliche Durchgasungsgüter kurzfristig behandelt werden müssen. Der Amtschemiker ist zu unterrichten.

Durchschrift der Durchgasungsniederschrift nach § 12 der Verordnung ist der Kreisordnungsbehörde zuzustellen und von dieser mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Sie ist auf Verlangen dem Amtschemiker vorzulegen.

#### 1.5 Geeignete Stellen zur Ausbildung in der Anwendung von Blausäure

Als geeignete Stellen zur Ausbildung in der Anwendung von Blausäure zur Schädlingsbekämpfung werden nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung i. V. mit § 2 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten vom 14. September 1977 benannt:

Heerdt-Lingler GmbH  
Weismüllerstraße 32 - 40  
6000 Frankfurt/Main 1

TESTA GmbH  
Spaldingstraße 1  
2000 Hamburg 1

#### 1.6 Verfahren zum Gasrestnachweis

Als Verfahren zum Gasrestnachweis nach Durchgasungen wird gemäß § 7 Buchst. c) der Verordnung i. V. mit § 2 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten vom 14. September 1977 die Verwendung eines Gasspürgeräts, bestehend aus einer Saugpumpe und für den Nachweis von Blausäure geeigneten Prüfröhrchen anerkannt. Ein Gerätesatz dieser Art wird von der Drägerwerk AG, Lübeck, angeboten. Eine ausreichende Zahl von Prüfröhrchen mit der Bezeichnung „Blausäure 2/a“ sind vorrätig zu halten; die Pumpe muß stets funktionsfähig sein.

Vorhandensein und Einsatzbereitschaft des Gasspürgeräts sind von der Kreisordnungsbehörde im Rahmen der Überwachung nach Nr. 1.3.3 zu kontrollieren.

#### 1.7 Gebührenregelung

Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 22. August 1927 an gewerbliche Schädlingsbekämpfungsunternehmen ist nach Tarifstelle 10.6.1.1 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 134), - SGV. NW. 2011 - eine Gebühr von 50,- bis 500,- DM zu erheben.

Für die Erlaubnis zur selbständigen Teilnahme von Angestellten eines gewerblichen Betriebs, der die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 besitzt, an Durchgasungen ist nach Tarifstelle 10.6.1.2 eine Gebühr von 10,- DM vorgesehen.

### 2 Anwendung von Kalziumzyanid zur Gewächshausdurchgasung

Nach § 17 der Verordnung vom 25. März 1931 finden deren Bestimmungen keine Anwendung auf die Verwendung von Kalziumzyanid für Gewächshausdurchgasungen, weil diese unter erleichterten Bedingungen zugelassen werden soll. Hierzu wird bestimmt:

#### 2.1 Erlaubniserteilung

Die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 22. August 1927 wird von dem nach § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten vom 14. September 1977 zuständigen Regierungspräsidenten erteilt, der den zuständigen Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten durch Übersendung einer Erlaubnisdurchschrift davon unterrichtet.

Die Erlaubnis darf nur auf Grund der im folgenden genannten Voraussetzungen unter folgenden Bedingungen erteilt werden:

#### 2.1.1 Kalziumzyanid darf in Gartenbaubetrieben nur in der niedrigprozentigen Form des Calcyan und von Personen angewendet werden, die den Nachweis einer Unterrichtung über die Anwendung zur Gewächshausdurchgasung sowie über die erforderlichen Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen durch eine der in Nr. 1.5 genannten Stellen geführt haben.

Von dem für den Gartenbaubetrieb zuständigen Gesundheitsamt ist zu bescheinigen, daß wegen der körperlichen und geistigen Eignung (Zuverlässigkeit) des Antragstellers und der für die Durchführung der Durchgasungen vorgesehenen Personen keine offensichtlichen Bedenken bestehen.

#### 2.1.2 Kalziumzyanid darf nur in Gewächshäusern und Kastenbeeten und sonstigen der Zucht oder der Aufbewahrung von Pflanzen dienenden Räumlichkeiten angewendet werden, die mit menschlichen Wohnungen oder Stallungen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen. Das Hantieren mit Kalziumzyanid in Wohnräumen, Küchen, Stallungen, Vorrats- und Futterräumen ist verboten.

Von der für den Betriebssitz zuständigen Kreisordnungsbehörde sind im Benehmen mit dem zuständigen Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten der Betrieb und die zur Durchgasung vorgesehenen Anlagen zu prüfen und ist, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, eine Eignungsbescheinigung für die Antragsunterlagen auszustellen.

#### 2.1.3 Bei allen Arbeiten mit Kalziumzyanid ist ein geeignetes Atemschutzgerät zu benutzen. Im übrigen sind bei Durchführung der Durchgasungen die Anweisungen des Merkblattes nach dem Muster der Anlage sorgfältig zu beachten. Das Merkblatt ist bei Erteilung der Erlaubnis auszuhändigen.

Anlage

Von der zuständigen Kreisordnungsbehörde wird vor der Erlaubniserteilung und in jährlichen Abständen geprüft, ob für jede Person, die eine Erlaubnis zum Arbeiten mit Kalziumzyanid beantragt oder erhalten hat, ein geeignetes, gebrauchsfähiges Atemschutzgerät vorhanden ist.

#### 2.1.4 Kalziumzyanid darf nur in gasdicht verschlossenen Originalpackungen, deren Gewichtsmenge je Packung 1 kg nicht übersteigen darf, bezogen werden; es muß in diesen Packungen in verschlossenen, kühlen und trockenen, abseits von Wohnungen gelegenen Räumen, die nicht zum ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, gelagert werden. Ein Vorrätighalten in unverpacktem, loseem Zustand ist verboten.

#### 2.1.5 Von dem Erlaubnisinhaber ist ein Buch zu führen, in das die vorgenommenen Durchgasungen mit folgenden Angaben einzutragen sind: Ort und Zeit der Durchgasung, Art und Größe des durchgasteten Raumes und Menge des verbrachten Kalziumzyanids sowie die Namen der mit dem Ausstreuen des Mittels beauftragten Personen. Die Seiten des Buches sind fortlaufend zu numerieren und mit einer Einteilung zu versehen, die eine übersichtliche Eintragung der verlangten Angaben erleichtert.

Auf Anfordern ist das Buch der zuständigen Ordnungsbehörde zur Einsicht vorzulegen.

#### 2.2 Überwachung der Erlaubnisinhaber

Von der für den Gartenbaubetrieb zuständigen Kreisordnungsbehörde wird außer der Prüfung der Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung im jährlichen Abstand überprüft, ob diese Voraussetzungen weiterhin gegeben sind, ob die erforderliche Zahl gebrauchsfertiger Atemschutzgeräte vorhanden ist und ob die übrigen Bedingungen der Erlaubnis erfüllt sind. Werden Mängel festgestellt und diese innerhalb einer angemessenen Frist nicht beseitigt, so ist der Regierungspräsident zu benachrichtigen, der die erteilte Erlaubnis widerruft und den zuständigen Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten hierüber unterrichtet.

**2.3 Gebührenregelung**

Für die Erteilung der Erlaubnis an den Inhaber eines Gartenbaubetriebes ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,- DM zu erheben.

Für die Erlaubnis zur selbständigen Teilnahme eines Angestellten an Durchgasungen ist eine Gebühr von 10,- DM zu berechnen.

**Anlage**

**Merkblatt  
über den Gebrauch von Kalziumcyanid (Calcyan)  
zur Gewächshausdurchgasung**

**1 Calcyan**

Calcyan ist die Handelsbezeichnung eines Kalk-Cyan-Präparates, das 48% bis 50% Cyanid, berechnet als Calciumcyanid, enthält. Das bräunliche, feinkörnige Pulver gibt unter der Einwirkung von Luftfeuchtigkeit 27% bis 28% seines Gewichts an freier Blausäure (HCN) ab.

**2 Wirkungsweise**

Eigentlicher Wirkstoff ist die unter Einwirkung von Luftfeuchtigkeit frei werdende Blausäure, die ein starkes Gift für Mensch und Tier ist und bei unsachgemäßer Anwendung auch Pflanzen schädigen kann. Die Blausäure wird aber aus Calciumcyanid verhältnismäßig langsam abgegeben, so daß seine Anwendung zur Schädlingsbekämpfung in Gewächshäusern und in Kastenbeeten, unter Einhaltung bestimmter Vorsichtsmaßnahmen, verantwortet werden kann. Von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig ist Calcyan für diesen Verwendungszweck, und zwar zur Anwendung gegen saugende Insekten und Schildläuse, in einer Konzentration von 25 g pro 100 cbm für die Dauer von 12 Stunden, zugelassen.

**3 Anwendungsweise und Dosierung**

(Ermittlung der Wirkstoffkonzentration)

Die von der Biologischen Bundesanstalt angegebene durchschnittliche Dosierung (25 g je 100 cbm des zu durchgasenden Raumes) kann je nach dem Zustand des Gewächshauses, den Temperatur- und Windverhältnissen, der Empfindlichkeit der einzelnen Pflanzen und der Widerstandsfähigkeit der zu bekämpfenden Schädlinge geringfügig variiert werden. Bis zum Vorliegen entsprechender Erfahrungen empfiehlt es sich, Durchgasungen mit geringerer Gaskonzentration durchzuführen.

Die für die Durchgasung abgemessene oder abgewogene Menge Calcyan wird eine Stunde nach Sonnenuntergang mit einem Löffel oder mit einer Streudose auf die abgetrockneten, mit Papier oder dünner Pappe belegten Gänge des Gewächshauses dünn aufgestreut. Türen und Klappen des Gewächshauses sind während der Durchgasung geschlossen zu halten; Undichtigkeiten, wie Rohrdurchbrüche, sind abzudichten. Im Raum befindliche Wasserbehälter sind dicht abzudecken.

Bei der Anwendung in Kastenbeeten wird Calcyan auf eine Unterlage, wie Glas oder Holzbrettchen, gestreut, das Beet dann verschlossen oder abgedeckt.

**4 Temperatur und Luftfeuchtigkeit**

Calcyan wird am zweckmäßigsten zwischen 13°C und 22°C angewendet. Bei Temperaturen unter 13°C ist eine etwas höhere Gaskonzentration erforderlich; bei höheren Temperaturen als 22°C muß unbedingt darauf geachtet werden, daß Pflanzen und Erde trocken sind.

Die für die Durchgasung günstigste relative Luftfeuchtigkeit liegt zwischen 55% und 70%; vor Beginn der Durchgasung ist eine ggf. höhere Luftfeuchtigkeit durch gründliches Lüften oder Heizen bis auf den genannten Bereich zu senken.

**5 Vorsichtsmaßnahmen zur Verhütung von Pflanzenschäden**

Blausäure löst sich im Wasser; an feuchten Pflanzen kann es hierdurch zu höheren Gaskonzentrationen

kommen, die Pflanzenschädigungen verursachen können. Etwa 12 bis 14 Stunden vor Beginn der Durchgasung sollen die Pflanzen deshalb nicht mehr begossen werden, damit sie, ebenso wie die Gewächshausgänge, soweit wie möglich abgetrocknet sind. Aus diesem Grund sollte die Temperatur während der Durchgasung im Gewächshaus nicht fallen, sondern eher steigen, weil sich bei Abkühlung Feuchtigkeit an den Pflanzen niederschlägt.

Bei hellem Licht sind Pflanzen gegen Blausäure besonders empfindlich; mit der Calcyan-Behandlung darf deshalb erst etwa eine Stunde nach Sonnenuntergang begonnen werden. Mit der Lüftung wird am nächsten Morgen, spätestens eine Stunde vor Sonnenaufgang, begonnen, so daß sich beim Aufgehen der Sonne kein Gas mehr im Gewächshaus bzw. im Kastenbeet befindet. Bei empfindlichen Pflanzen (mit frischen Trieben und ungenügend bewurzelte Stecklinge) sollte die Einwirkungszeit des Gases auf vier bis sechs Stunden beschränkt werden. Bei starker Sonne sind die begasten Pflanzen noch während des Vormittags im Schatten zu halten. Kupferhaltige Spritzmittel sollten kurz vor oder nach der Calcyan-Behandlung nicht angewendet werden.

**6 Verhütung von Gesundheitsschäden**

Das aus Kalziumcyanid freiwerdende Blausäuregas ist für Menschen und Nutztiere hochgiftig. Bei allen Arbeiten mit Calcyan, vor allem beim Abmessen und Ausstreuen, aber auch beim Betreten des unter Gas stehenden Raumes, muß sich die damit befaßte Person stets durch ein brauchbares Atemschutzgerät schützen. Dieses Gerät muß eine Vollgasmaske mit einem zum Schutz gegen den Calcyanstaub und gegen Blausäure geeigneten Filtereinsatz sein. Gasmasken und Filtereinsätze werden von der Auergesellschaft GmbH, Berlin, sowie von der Drägerwerk AG, Lübeck, hergestellt und in eigenen Zweigniederlassungen vertrieben.

Folgende Filtereinsätze sind zu verwenden:

Auergesellschaft: Schraubfilter 89 B/St

Drägerwerk AG: Gas-Schwebstoff-Filter B 620 St (RM 8617)

Nicht gebrauchte Filter sind auch bei vorschriftsmäßiger Lagerung unter Verschuß nach vier Jahren gegen neue Filter auszutauschen. Wird der Verschuß einmal geöffnet, so ist das Filter auch bei Nichtbenutzung nur noch sechs Monate gebrauchsfähig.

Auch bei niedrigen Blausäurekonzentrationen, wie sie sich bei einer Dosierung von 25 g Calcyan auf 100 cbm Luft ergeben, sollte ein „B“-Gasfilter nur einmal verwendet werden, weil eine allgemein verbindliche Aussage über die von unterschiedlichen Faktoren (z.B. Schadstoffkonzentration, Atemminutenvolumen usw.) abhängige Gebrauchsdauer nicht möglich ist. Wird ein Filter ausnahmsweise mehrfach, jeweils kurzdauernd, gebraucht, darf es auf keinen Fall länger als einen Monat verwendet werden, wobei die Gesamt-Einsatzzeit drei Stunden nicht überschreiten darf. Auf die von den Herstellerfirmen angegebenen Anzeichen zur Erkennung der beginnenden Erschöpfung des Filters (Geruchs- und Geschmacksempfindungen auf der Reinluftseite) ist sorgfältig zu achten.

Kalziumcyanid darf nur in Gewächshäusern und Kastenbeeten und sonstigen der Zucht oder der Aufbewahrung von Pflanzen dienenden Räumlichkeiten angewendet werden, die mit menschlichen Wohnungen oder Stallungen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen. Das Hantieren mit Calcyan in Wohnräumen, Küchen, Stallungen, Vorrats- und Futterräumen ist verboten.

Zur Verhütung von Vergiftungen ist Rauchen, Essen und Trinken während des Hantierens mit Calcyan verboten; auch bei Benutzung von Schutzhandschuhen sind nach der Arbeit Gesicht und vor allem Hände gründlich zu waschen. Bei vorhandenen Wunden ist das Arbeiten mit Calcyan nicht zulässig.

Nach dem Ausstreuen des Calcyans sind die durchgasteten Räume durch Verschließen der Türen und durch Anbringen von Warnschildern, die auf die vorhandene Giftgasgefahr hinweisen, gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Weder das pulverförmige Kalziumcyanid noch das daraus frei werdende Blausäuregas sind feuergefährlich.

Nach Abschluß der Durchgasung sind die Gewächshäuser bzw. Kastenbeete gründlich zu lüften; die Rückstände des ausgestreuten Präparates sind einzusammeln und zu vergraben. Die Lüftungszeit soll drei Stunden nicht unterschreiten.

Bei der Lüftung und bei der Beseitigung der Rückstände des Calcyans muß das Atemschutzgerät angelegt werden.

Calcyan darf nur in gasdicht verschlossenen Originalpackungen, deren Gewichtsmenge je Packung 1 kg nicht übersteigen darf, bezogen werden; es muß in diesen Packungen in verschlossenen, kühlen und trockenen, abseits von Wohnungen gelegenen Räumen, die nicht zum ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, gelagert werden. Ein Vorrätighalten im unverpackten, losen Zustand ist verboten. Eine Weitergabe des Giftes an Unbefugte ist strafbar.

Bei Unglücksfällen ist die betreffende Person aus dem Gasbereich in frische Luft zu verbringen und ggf. künstliche Atmung anzuwenden. Ärztliche Hilfe ist schleunigst herbeizuholen.

Von dem Erlaubnisinhaber ist ein Buch zu führen, in das die vorgenommenen Durchgasungen mit folgenden Angaben einzutragen sind: Ort, Bezeichnung und Raumgröße des durchgasteten Gewächshauses usw., begaste Pflanzensorten, Zeit (Tag und Stunde des Beginns und des Endes der Durchgasung), Menge des verbrauchten Calcyans, Außen- und Innentemperatur, Feuchtigkeitsgrad, Wetter, Schädlingsarten und ggf. Erfolg sowie Namen der ausführenden Personen. Die Seiten des Buches sind fortlaufend zu nummerieren und mit einer Einteilung zu versehen, die eine übersichtliche Eintragung der verlangten Angaben erleichtert.

Auf Anfordern ist das Buch der zuständigen Ordnungsbehörde zur Einsicht vorzulegen.

#### 7 Rechtliche Voraussetzungen zur Anwendung von Kalziumzyanid

Kalziumzyanid darf in Gartenbaubetrieben nur in der niedrigprozentigen Form des Calcyans angewendet werden. Die Durchgasung von Gewächshäusern und Kastenbeeten darf nur von Personen vorgenommen werden, die den Nachweis einer Unterrichtung über Anwendung von Calcyan sowie über die erforderlichen Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen geführt und hierauf von der zuständigen Behörde eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 22. August 1927 (RGS. NW. S. 73/SGV. NW. 2126) erhalten haben.

Die Unterrichtung und Ausbildung wird u. a. durch die Firmen Heerd- Lingler GmbH, Frankfurt/Main, oder TESTA GmbH, Hamburg, durchgeführt. Über die erfolgte Ausbildung wird eine Bescheinigung erteilt.

- MBl. NW. 1977 S. 1718.

233

#### Auswirkungen der Umsatzsteuererhöhung auf Verträge im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauaufgaben

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 11. 1977 -  
B 1057 - 13 - II B 4

1. Nach Artikel 1 § 1 Nr. 1 und 3 des Steueränderungsgesetzes 1977 - StÄndG 1977 - vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) erhöhen sich vom 1. 1. 1978 an der allgemeine Steuersatz (§ 12 Abs. 1 UStG) von 11 v.H. auf 12 v.H. und der ermäßigte Steuersatz (§ 12 Abs. 2 UStG) von 5,5 v.H. auf 6 v.H. Die neuen Steuersätze sind auf die Lieferungen und sonstigen Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. 12. 1977 ausgeführt werden (§ 27 Abs. 13 UStG i.d.F. des Art. 1 § 1 Nr. 3 Buchstabe a StÄndG 1977).

Die Erhöhung der Steuersätze hat auf Verträge, die zur Durchführung von

Baumaßnahmen des Bundes und des Landes geschlossen werden, die nachstehend dargestellten Auswirkungen.

2. Nach Nr. 20.9. der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (EVM (B) ZBV 1975) muß der Auftragnehmer Schlußrechnungen oder Teilschlußrechnungen mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreisen) aufstellen; der Betrag an Umsatzsteuer für die gesamte vertragliche Leistung ist unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld (§ 13 UStG 1967) geltenden Steuersatzes am Schluß hinzuzusetzen. Gleichlautende Klauseln enthalten die Zusätzlichen Vertragsbedingungen Nr. 12.2 der EVM (K) ZVB (1975) und die Nr. 27.9 der EVM (L) ZVB (1975). Entsprechend den Vereinbarungen in den genannten Zusätzlichen Vertragsbedingungen ist für alle Leistungen eines Auftragnehmers, für die die Steuerschuld nach dem 31. 12. 1977 entsteht, somit der erhöhte, mit dem Satz von 12 v.H. berechnete Betrag an Umsatzsteuer zu vergüten. Die Umsatzsteuerschuld des Auftragnehmers entsteht für Lieferungen und sonstige Leistungen im Regelfall mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind; das gilt auch für Teilleistungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 a Satz 2 UStG).

Zum umsatzsteuerrechtlichen Begriff der „Ausführung“ von Bauleistungen verweise ich auf Nr. 5 des RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 12. 1967 (SMBL. NW. 233). Bei Anwendung der Nr. 5 dieses RdErl. auf die Erhöhung des Steuersatzes vom 1. 1. 1978 an ergibt sich folgendes:

Bauleistungen, die Werklieferungen sind und bis zum 31. 12. 1977 abgenommen werden, unterliegen dem Steuersatz von 11 v.H. Bauleistungen (Werklieferungen), die nach dem 31. 12. 1977 abgenommen werden, fallen mit ihrer gesamten Vergütung unter den Steuersatz von 12 v.H.

Bauleistungen, die Werkleistungen sind, unterliegen dem Steuersatz von 11 v.H., wenn sie bis zum 31. 12. 1977 vollendet werden, und fallen unter den Steuersatz von 12 v.H., wenn sie nach dem 31. 12. 1977 vollendet werden.

3. Die Nrn. 6 (Teilleistungen), 7 (Stundenlohnarbeiten), 8 (Abnahme und Teilabnahme), 9 (Gewährleistung) und 18 (Haushaltsmittel) des RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 12. 1967 (SMBL. NW. 233) gelten für die Zeit bis zum 31. 12. 1977 entsprechend. Sie sind auf Bauverträge nach der VOB und auf Verträge über Lieferungen und Leistungen, die unter die VOL fallen, sinngemäß anzuwenden.
4. Der jeweilige Absatz 2 der in Nr. 2 genannten Zusätzlichen Vertragsbedingungen findet keine Anwendung, da die in dem Steueränderungsgesetz 1977 teilweise enthaltenen Steuerentlastungen keine im Zusammenhang mit der Erhöhung der Umsatzsteuer eingetretenen Minderbelastungen sind.
5. Der jeweilige Absatz 3 der in Nr. 2 genannten Zusätzlichen Vertragsbedingungen findet ebenfalls keine Anwendung. Zwar trifft § 29 Abs. 3 UStG i.d.F. des Art. 1 § 1 Nr. 4 StÄndG 1977 aus Anlaß der Änderung des Umsatzsteuergesetzes eine gesetzliche Regelung für die Abwicklung von Verträgen, die vor dem 1. 10. 1977 abgeschlossen worden sind. Die gesetzliche Regelung tritt aber nicht an die Stelle der vertraglichen Regelung in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen, weil § 29 Abs. 3 UStG nicht gilt, soweit die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Es bleibt deshalb bei den Vereinbarungen im jeweiligen Abs. 1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen.
6. Bei der Wertung der Angebote ist jeweils ein einheitlicher Umsatzsteuersatz zugrunde zu legen, und zwar unabhängig davon, welchen Satz die Bieter ihren Angeboten zugrunde gelegt haben.
7. Für die Leistungen der Architekten und Ingenieure sowie der Architekten- und Ingenieurgesellschaften beträgt der Steuersatz ab 1. 1. 1978 6 v.H. des Entgelts (§ 12 Abs. 2 Nr. 5 und 6 a UStG i.d.F. des Art. 1 § 1 Nr. 1 b StÄndG 1977). Nach den Vertragsmustern für Verträge mit freiberuflich Tätigen ist in der vereinbarten Vergütung die Umsatzsteuer enthalten.  
Die Vergütung für Architektenleistungen zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten der HOAI (1. 1. 1977) abgeschlossen worden sind, kann auf Grund der

Umsatzsteuererhöhung nicht erhöht werden, weil die nach der GOA 1950 ermittelten Entgelte Höchstpreise sind. Höchstpreise werden von der Umsatzsteuererhöhung nicht berührt. Die Nettovergütung und die Umsatzsteuer zusammen dürfen für Leistungen, die nach dem 31. 12. 1977 vollendet werden, die vereinbarte Vergütung nicht überschreiten. Der Anteil der Umsatzsteuer beträgt ab 1. 1. 1978 5,86 v. H. der Gesamtvergütungssumme (des Bruttoentgeltes). § 29 Abs. 3 UStG i. d. F. des Art. 1 § 1 Nr. 4 StÄndG 1977 findet keine Anwendung.

Nach Nr. 7.4 des Vertragsmusters „Objektplanung für Gebäude“ wird die Umsatzsteuer für das Honorar gesondert bezahlt. Nach dieser Vertragsbestimmung ist der Zahlung der Umsatzsteuer der Steuersatz zugrunde zu legen, der zum Zeitpunkt der Vollendung der Leistungen gilt. Das gilt bei der Durchführung von Baumaßnahmen des Bundes auch nach Nr. 7.4 des Vertragsmusters „Tragwerkplanung Gebäude“, nach Nr. 6.4 des Vertragsmusters „Prüfung der Tragwerkplanung Gebäude“ und nach Nr. 7.4 des Vertragsmusters „Freianlagen“.

In Gartenarchitekten- und Ingenieurverträgen ist die Vertragsklausel „In der vereinbarten Vergütung ist die Umsatzsteuer enthalten“ dahin auszulegen, daß in der vereinbarten Vergütung Umsatzsteuer in Höhe des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Steuersatzes enthalten ist.

Bei vor dem 1. 10. 1977 abgeschlossenen Gartenarchitekten- und Ingenieurverträgen kann der Vertragspartner, falls auf seiner Leistung der Steuersatz von 6 v. H. anzuwenden ist, weil sie nach dem 31. 12. 1977 vollendet ist, einen entsprechenden Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehrbelastung, d. h. die Zahlung der Nettovergütung zuzüglich 6 v. H. Umsatzsteuer verlangen (§ 29 UStG i. d. F. des Art. 1 § 1 Nr. 4 StÄndG 1977).

- MBl. NW. 1977 S. 1721.

## II.

### Justizminister

#### Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Regierungsamtmannstelle  
als Vertreter des Geschäftsleiters  
des Verwaltungsgerichts Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu richten.

Die Ausschreibung einer Regierungsamtmannstelle bei einem Verwaltungsgericht im MBl. NW. 1977 S. 489 wird zurückgenommen.

- MBl. NW. 1977 S. 1722.

#### Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.